

**Satzung der Stadt Eisenach
über eine Veränderungssperre
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1
„Karthäuser Höhe“
(Bereich B 23.1A „Landschaftskorridor Prellerstraße“)**

vom

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) und des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 25.11.2011 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Teilbebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 23.1A „Landschaftskorridor Prellerstraße“ beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 25. November 2011 beschlossen, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 23.1 „Karthäuser Höhe“ einen neuen Teilbebauungsplan Nr. 23.1A „Landschaftskorridor Prellerstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt durch die Erich- Honstein- Straße im Norden, die Stöhrstraße im Osten und Südosten, die Waisenstraße im Südwesten sowie den Verlauf der Prellerstraße im Westen und Nordwesten. Er umfasst alle innerhalb dieser Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile, wie sie im Lageplan mit schwarz gestrichelter Linie abgegrenzt sind. Der Lageplan (Anlage 01 zur Veränderungssperre) ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Aufschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In Kraft- Treten und Außer- Kraft- Treten der Veränderungssperre

- (1) Diese Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 BauGB in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab In- Kraft- Treten dieser Satzung.
- (3) Auf die Zweijahresfrist nach Absatz 2 ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel -

Matthias Doht
Oberbürgermeister